

Änderungsantrag

der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) Nr. 3 hier: Änderung Art. 5 b neu BayNatSchG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird in Nr. 3 der in das BayNatSchG neu eingefügte Art. 5b wie folgt gefasst:

"Art. 5b
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

¹ Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,
2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1,
5. Gewässerrandstreifen und
6. extensiv bewirtschaftete Teichflächen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert werden."

VorAn - Dokument - ID: 43539 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:36

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:36

Ersterfasser: Josef Kollmannsberger

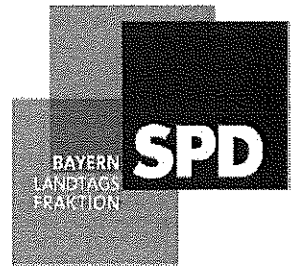
Begründung:

Die Teichwirtschaft in Bayern hat in vielen Regionen eine lange Kultur und prägt unser Landschaftsbild.

Extensiv genutzte Teiche entwickeln sich zu Lebensräumen mit einer enormen Artenvielfalt.

Künstliche Teichgebiete sind nutzungsspezifische Wirtschaftsbiotop, deren Entwicklung in hohem Maße durch die Vermarktungschancen bestimmt wird. Die Teichwirtschaften unterliegen somit den gleichen Steuerungsmechanismen wie sie auch für andere Agrarlebensräume gelten. Angesichts der teils prekären marktwirtschaftlichen Situation in diesem Bereich stehen viele Teichwirte in Bayern vor der Frage der Aufgabe oder der Intensivierung der Produktion.

Die Verankerung der Förderung der Teichwirtschaft im bayerischen Naturschutzprogramm sowie die Ausgestaltung sinnvoller Fördermaßnahmen kann dazu beitragen, diese wichtigen Lebensräume und die lange Kultur der Teichwirtschaft in Bayern dauerhaft zu sichern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 8 (Änderung des Waldgesetzes für Bayern) Nr. 2 hier: Änderung Art. 12a Abs. 2 neu BayWaldG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 8 (Änderung des Bayerischen Waldgesetzes für Bayern) wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

"2. Art. 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) ¹ Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 % der forstlich bewirtschafteten Staatswaldflächen umfasst (Naturwaldflächen). ² Kleine, mittlere und große Naturwaldkomplexe sollen ein repräsentatives und kohärentes Naturwaldverbundsystem bilden. ³ Das Verfahren zur Ausweisung der Naturwaldflächen und der Schutz der Flächen werden in einer Verordnung geregelt. ⁴ Abs. 1 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend. ⁵ In den Naturwaldverbund können freiwillige, dauerhafte Beiträge der Kommunen und Privatwaldbesitzer eingebracht werden, die entsprechend gefördert werden sollen."

Begründung:

Ziel der Änderung, die sich auf Art. 12a Abs. 2 BayWaldG bezieht, ist die Schaffung eines ökologisch sinnvollen Netzwerks, welches ein möglichst großes Spektrum der vorherrschenden bzw. natürlich vorkommenden Waldgesellschaften abbildet und dauerhaft schützt. Hierzu muss

VorAn - Dokument - ID: 43541 eingereicht von Oplitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:37

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:37

Ersterfasser: Josef Kollmannsberger

ein Ausweisungsverfahren nach naturschutzfachlichen Kriterien geschaffen werden, bei dem die Menschen vor Ort und die Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände beteiligt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Christian Flisek, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 2 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) Nr. 2 hier: Änderung Art. 15 Abs. 1 neu BayImSchG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) Nr. 2 werden in dem neu eingefügten Art. 15 Bayerisches Immissionsschutzgesetz in Abs.1 die Wörter "der öffentlichen Hand" gestrichen.

Begründung:

Rund die Hälfte der Tierarten in Bayern ist nachtaktiv. Viele Insekten, Wildkatzen und Fledermäuse, aber auch Amphibien und Reptilien leiden unter den künstlichen Lichtern der Nacht. Kunstlicht, mit dem unter anderem Gebäudefassaden beleuchtet werden, stört sie in ihrer Orientierung und in ihrem natürlichen Verhalten. Zugvögel verlieren durch die Lichter die Orientierung, Insekten werden vom Licht angezogen und sterben dort vor Erschöpfung oder fallen ihren Fressfeinden zum Opfer.

Auch für den Menschen ist es schädlich, wenn die Nacht zum Tag gemacht wird. Künstliches Licht bedeutet Stress für die Augen und beeinflusst unser Hormonsystem. Künstliches Licht erschwert einen gesunden und regenerativen Schlaf.

Daher ist es unerlässlich, neben der Selbstbeschränkung des Staates bei der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden auch bei privaten Gebäudefassaden eine kunstlichtfreie "Nachtruhe" zwischen 23:00 Uhr und der Morgendämmerung einzuführen. Deswegen werden die Begriffe "der öffentlichen Hand" gestrichen.

Die vorgeschlagene Änderung führt zudem zu einer deutlichen Energieeinsparung.

VorAn - Dokument - ID: 43552 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:36

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:36

Ersterfasser: Johannes Ehrlicher



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 3 (Änderung der Bayerischen Bauordnung) hier: neue Nr. 3 (Änderung Art. 81 BayBO)

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 (Änderung der Bayerischen Bauordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt."

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

VorAn - Dokument - ID: 43554 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:36

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:36'

Ersterfasser: Daniel Schön

"(4) Beim Erlass örtlicher Bauvorschriften sollen die Gemeinden artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte mit dem Ziel der Erhöhung der Biodiversität berücksichtigen; die artenschutzgerechte Begrünung von Flächen und die Vermeidung von Versiegelung soll angestrebt werden."

Begründung:

Zu Nr. 1 (Änderung Art. 57 BayBO):

Die Änderung in Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c BayBO ist wegen der Änderung des Art. 7 BayBO (Einfügung eines neuen Abs. 2 und Änderung der weiteren Absatzfolge) redaktionell bedingt.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 81 BayBO):

Zu Buchst. a:

Die Änderung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO ist wegen der Änderung des Art. 7 BayBO (Einfügung eines neuen Abs. 2 und Änderung der weiteren Absatzfolge) redaktionell bedingt.

Zu Buchst. b:

Nach Art. 81 Abs. 1 BayBO können die Gemeinden die in der Vorschrift definierten örtlichen Bauvorschriften erlassen. Artenschutz ist nicht nur eine Aufgabe von Landwirtschaft, Naturschutz und die Allgemeinheit, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen sollten daher auch durch ihre örtlichen Bauvorschriften darauf hinwirken, dass in privaten Gärten nicht weiter Flächen - unter anderem durch Schotter - versiegelt und damit den Insekten entzogen werden. Die Ergänzung des Art. 81 (neuer Abs. 4) stellt daher landesrechtlich klar, dass artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte beim Erlass örtlicher Bauvorschriften berücksichtigt werden sollen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) Nr. 2 Buchst. b hier: Änderung Art. 5 Abs. 3 Satz 1 neu BayNatSchG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird in Nr. 2 der Buchst. b wie folgt gefasst:

"b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) ¹ Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte, soziale Einrichtungen und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ²Der Staat unterstützt die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.""

Begründung:

Durch die explizite Aufnahme der sozialen Einrichtungen in Satz 1 des Art. 5 Abs. 3 neu BayNatSchG wird sichergestellt, dass die wertvolle Arbeit dieser Organisationen dauerhaft bei der Vergabe von Fördermitteln oder Aufträgen unterstützt wird.

VorAn - Dokument - ID: 43540 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:37

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:37

Ersterfasser: Josef Kollmannsberger



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmarr Halbleib, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 5 (Änderung des Bayerischen Wassergesetzes) Nr. 1 hier: Änderung Art. 21 neu BayWG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 5 (Änderung des Bayerischen Wassergesetzes) wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

"1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

"Art. 21
Gewässerrandstreifen
(Zu § 38 WHG, abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) ¹ Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 Meter breit. ² Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen die organische Düngung im Rahmen der Beweidung, Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und

2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

³ § 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. 4Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

VorAn - Dokument - ID: 43545 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:37

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:37

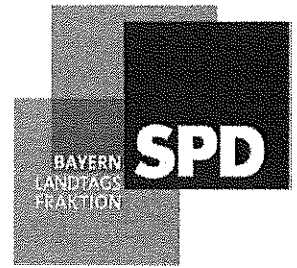
Ersterfasser: Josef Kollmannsberger

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt."

Begründung:

Die Ergänzung in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG zielt darauf ab, die organische Düngung im Rahmen der Beweidung von dem Düngeverbot nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auszunehmen. Ein, wie von der Staatsregierung vorgeschlagenes Verbot der Düngung, würde folglich ein Verbot der Beweidung bedeuten, welches insbesondere für die Wanderschäferei und die Rinderhaltung ein massives Problem darstellen würde.



Änderungsantrag

der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) Nr. 4 Änderung Art. 5d neu BayNatSchG

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird Nr. 4 wie folgt gefasst:

"Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:

„Art. 5d Biodiversitätsberatung

¹ An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. ² Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen ergebnisorientiert unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse über den Nutzen der Maßnahmen für die Biodiversität umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten."

VorAn - Dokument - ID: 43553 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:36

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:36

Ersterfasser: Johannes Ehrlicher

Begründung:

Viele Maßnahmen, die dem Artenschutz oder der Biodiversität dienen sollen, sind nicht zielgerichtet.

So ist beispielsweise die Einführung von Blühstreifen und "Bienen-Highways" neben mit Pestiziden behandelten Intensivflächen hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit und der Effizienz im Bezug auf den Artenschutz zu hinterfragen. Diese Maßnahmen sind auch kein Ersatz für natürlich bewachsene Blumenwiesen, Hecken und Ackerrandstreifen.

Die Änderung des in das BayNatSchG eingefügten Art. 5d neu möchte sicherstellen, dass die geplanten finanziellen und personellen Ressourcen für Artenschutz und Biodiversität zielgerichtet und ergebnisorientiert eingesetzt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) (Drs. 18/1816) betrifft: Einfügung eines neuen § 11 (Evaluations- und Berichtspflicht)

Drs. 18/1816

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

"§ 11 Evaluations- und Berichtspflicht

(1) Die Staatsregierung ist verpflichtet, alle Agrarumweltmaßnahmen hinsichtlich ihrer jeweiligen ökologischen Wertigkeit und Effektivität in Bezug auf den Artenschutz auf wissenschaftlicher Grundlage zu evaluieren.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen, erstmals in der laufenden Wahlperiode des 18. Bayerischen Landtags und dann in jeder nachfolgenden Wahlperiode des Bayerischen Landtags, mindestens einmal über die Evaluation nach Abs. 1."

2. Der bisherige § 11 wird § 12.

Begründung:

Viele Maßnahmen, die dem Artenschutz oder der Biodiversität dienen sollen, sind nicht zielgerichtet oder entsprechen nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung.

VorAn - Dokument - ID: 43561 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 23.05.2019 - 11:35

SPD Status: eingereicht seit 23.05.2019 - 11:35

Ersterfasser: Johannes Ehrlicher

Eine regelmäßige Evaluation der staatlichen Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes und eine Überarbeitung der Förderkriterien für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen ist überfällig.

Dem Landtag und der Öffentlichkeit ist in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten, aufgrund welcher Erkenntnisse und mit welchem Ziel welche Maßnahmen ergriffen werden.